

## Teil 1: Allgemeine Regelungen

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen der FAIRNET GmbH (**FAIRNET**) mit ihren Vertragspartnern (**Kunden**).
- 1.2 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen der FAIRNET, insbesondere für die Überlassung von temporären Bauten und Ausstattungsgegenständen sowie für andere veranstaltungsbezogene Dienstleistungen (**Vertragsgegenstand**). Sie gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Kunden, ohne dass FAIRNET in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; über Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen wird FAIRNET den Kunden in diesem Fall unverzüglich informieren.
- 1.3 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen von FAIRNET gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als FAIRNET ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Das Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn FAIRNET in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden ihre Leistungen an diesen erbracht hat.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen, Änderungen) haben stets Vorrang vor diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen.

### 2. Angebot, Vertragsschluss

- 2.1 Alle Angebote der FAIRNET sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- 2.2 Die Bestellung einer konkret bezeichneten Leistung für eine bestimmte Veranstaltung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist FAIRNET berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang anzunehmen.
- 2.3 FAIRNET kann die Annahme entweder in Textform (z. B. **durch Auftragsbestätigung**, die auch im Online-Bestellportal der FAIRNET erfolgen kann) oder konkludent (z. B. durch Übergabe oder **Rechnungsstellung**) erklären.
- 2.4 Angaben der FAIRNET zum Gegenstand ihrer Leistungen (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie deren Darstellungen (z. B. Zeichnungen, Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht mit dem Kunden eine genaue Übereinstimmung schriftlich vereinbart ist. Die Angaben sind keine zugesicherten Eigenschaften, sondern Beschreibungen und Kennzeichnungen des Leistungsgegenstands. Übliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften notwendig sind oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit nicht beeinträchtigen.

### **3. Preise, Zahlungsbedingungen**

- 3.1 Die in dem Angebot oder Preislisten ausgewiesenen Preise sind, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, Nettopreise. Die gesetzliche Umsatzsteuer kommt hinzu.
- 3.2 Soweit nicht anders vereinbart, sind die Preise das Entgelt für die Überlassung des Vertragsgegenstands während der vereinbarten Nutzungsdauer, einschließlich der Kosten für den An- und Abtransport sowie für eine ggf. notwendige Montage oder Demontage oder für die bestellten sonstigen Dienstleistungen.
- 3.3 Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Rechnungsdatum, spätestens jedoch vor Übergabe des Vertragsgegenstands, ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei FAIRNET. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung.
- 3.4 Mit Ablauf der in der Rechnung gesetzten Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Rechnungsbetrag ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. FAIRNET behält sich die Geltendmachung eines weiter gehenden Verzugschadens vor.
- 3.5 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder von FAIRNET schriftlich anerkannt ist.
- 3.6 FAIRNET ist berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind oder durch welche die Bezahlung der offenen oder künftigen Forderungen von FAIRNET durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet scheint.
- 3.7 Nach Beauftragung werden Planänderungen und Änderungen am Auftrag nur nach Maßgabe einer Auftragsänderung, deren Annahme sich die FAIRNET vorbehält, ausgeführt. Zusätzliche Kosten hat der Kunde zu übernehmen.
- 3.8 Für eine durch den Kunden veranlasste Rechnungskorrektur wird eine Bearbeitungsgebühr von 31,00 EUR zzgl. Umsatzsteuer fällig. Eine Umschrift auf eine andere Person als den Kunden ist aus steuerlichen Gründen nicht möglich.

### **4. Mitwirkungspflichten des Kunden**

- 4.1 Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen durch FAIRNET setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Mitwirkung des Kunden voraus. Dazu gehört der rechtzeitige Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernder Unterlagen, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstige vereinbarte Verpflichtungen des Kunden. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig oder vollständig erfüllt, so wird die Lieferfrist um die Dauer der bei FAIRNET eingetretenen Verzögerung verlängert.
- 4.2 Der Kunde ist verpflichtet, FAIRNET rechtzeitig die für die Ausführung der vertraglichen Leistungen erforderliche Fläche sowie die erforderliche Infrastruktur baufrei zur Verfügung zu stellen. Die auszustattende Fläche des Kunden (z. B. Messestand, Tribüne, Konferenz, Bühne) muss entsprechend den Aufbauterminen für FAIRNET frei verfügbar sein. Alle erforderlichen Leistungen, wie Verlegung von Wasser- und Stromzufuhr, müssen ausgeführt sein. Die Fläche muss so eben sein, dass der temporäre Bau unter Berücksichtigung der üblichen Höhenverstellbarkeit der Standstützen ohne

weitere Bodenausgleichselemente aufgestellt und montiert werden kann. FAIRNET trägt keine Verantwortlichkeit, wenn aufgrund ungeeigneter Bodenbeschaffenheit keine einwandfreie Verlegung des Bodenbelages möglich ist. Das Risiko für die rechtzeitige Bereitstellung der Fläche und deren Eignung trägt der Kunde. Witterungs- und temperaturbedingte Einflüsse liegen im Risikobereich des Kunden.

- 4.3 Für die Rechtzeitigkeit aller Erklärungen des Kunden kommt es auf den schriftlichen Zugang der Erklärung bei FAIRNET an.

## 5. Vertragsauflösung

- 5.1 Die bestellte Leistung ist in jedem Fall kostenpflichtig. Der Auftrag für den Vertragsgegenstand kann vom Kunden ohne Angabe von Gründen storniert werden. Geht die Stornierung bis zu sechs Wochen vor Aufbaubeginn bei FAIRNET ein, schuldet der Kunde eine pauschale Entschädigung von 25 % des Auftragswerts. Geht die Stornierung bis zu vier Wochen vor Aufbaubeginn bei FAIRNET ein, schuldet der Kunde eine pauschale Entschädigung von 50 % des Auftragswerts, bei bis zu zwei Wochen 75 % und für den Zeitraum danach 100 % des Auftragswerts. In allen Fällen kann FAIRNET nachweisen, dass im Einzelfall ein höherer Aufwand entstanden ist und diesen fordern. Aufwand im Sinne dieser Regelung ist auch entgangener Gewinn der FAIRNET.
- 5.2 FAIRNET lässt sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen, die FAIRNET aus einer anderweitigen Verwertung der Leistungen erlangt. Der Kunde kann eine Herabsetzung des Aufwendungsersatzes fordern, wenn er nachweist, dass FAIRNET nur geringere Aufwendungen entstanden sind. FAIRNET kann jedoch auch einen höheren Aufwand nachweisen und fordern.
- 5.3 FAIRNET ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde fällige Zahlungen, die er auf Grund dieses Vertrags zu leisten hat, nicht geleistet hat, FAIRNET ihn unter Setzung einer Nachfrist von fünf Werktagen zur Zahlung aufgefordert hat und die Zahlung innerhalb der Nachfrist nicht erfolgt ist. FAIRNET ist ferner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde eine sich aus diesem Vertrag ergebende Pflicht zur Rücksicht auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen der FAIRNET verletzt und der FAIRNET ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. Im Falle des Rücktritts der FAIRNET vom Vertrag gilt Ziff. 5.1 entsprechend.

## 6. Übergabe

- 6.1 FAIRNET übergibt den Vertragsgegenstand zum vereinbarten Zeitpunkt (**Übergabezeitpunkt**) oder so rechtzeitig, dass er zu Beginn der Veranstaltung zur Verfügung steht.
- 6.2 Der vereinbarte Übergabezeitpunkt ist kein Garantieverprechen der FAIRNET. FAIRNET haftet nicht für die Unmöglichkeit oder für Verzögerungen der Übergabe, die durch höhere Gewalt, durch verzögerte Mitwirkung des Kunden oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare und von FAIRNET nicht zu vertretende Ereignisse verursacht wurden.
- 6.3 Der Kunde ist mit der Übergabe verpflichtet, den Zustand und die Vollständigkeit des Vertragsgegenstands zu überprüfen. Mengen- und Qualitätsabweichungen sind vom Kunden unverzüglich zu rügen. § 377 HGB gilt insoweit entsprechend.
- 6.4 Der Kunde kann die Übergabe wegen unwesentlicher Mängel nicht ablehnen.

- 6.5 Die Gefahr des zufälligen Verlusts oder der Beschädigung geht von FAIRNET auf den Kunden über, wenn der Vertragsgegenstand abgeliefert wurde, auch wenn sich der Kunde zu diesem Zeitpunkt nicht am vereinbarten Ablieferungsort befindet. Die Ablieferung ist durch FAIRNET oder seinen Auftragnehmer zu dokumentieren und dem Kunden auf Anfrage nachzuweisen. Ist ein Übergabetermin vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Verlusts oder der Beschädigung mit Übergabe sowie bei Abwesenheit am Ablieferungsort durch Annahmeverzug auf den Kunden über. Die Gefahrtragung des Kunden endet spätestens 24 Stunden nach Veranstaltungsschluss, es sei denn, der Vertragsgegenstand wurde nicht abholbereit zur Verfügung gestellt oder es wurde schriftlich ein anderer Rückholtermin vereinbart.
- 6.6 Erklärt der Kunde nicht innerhalb von 2 Stunden nach Übergabe des Vertragsgegenstands oder, wenn eine Übergabe aufgrund der Umstände nicht stattgefunden hat, nicht bis zu 2 Stunden vor dem offiziellen Beginn der Veranstaltung jeweils unter Angabe der konkret von ihm bemängelten Umstände und der von ihm gewünschten Abhilfe/Nachbesserung, dass der Vertragsgegenstand nicht vertragsgemäß ist, gilt der Vertragsgegenstand als abgenommen.

## **7. Beschädigung oder Verlust von (Wert-)Gegenständen**

- 7.1 Kabinen und abschließbare Möbelstücke sind nicht einbruchssicher und sind für die unbewachte Ablage von Wertgegenständen nicht geeignet. Die Schließmechanismen dienen allein als Sichtschutz.
- 7.2 Für Beschädigungen und/oder Verlust beim Transport von kundeneigenen Gegenständen haftet FAIRNET nur, soweit ein versicherter Transport Teil des Vertrags ist.
- 7.3 FAIRNET haftet nicht für am Stand hinterlassene Gegenstände. Unerheblich ist, ob es sich um bewegliche Gegenstände im Zusammenhang mit dem Stand(-bau) selbst oder private Wertgegenstände des Kunden oder Dritter handelt. Vom Kunden hinterlassene Gegenstände werden unmittelbar nach dem planmäßigen Ende der Veranstaltung ohne Wertersatz und auf Kosten des Kunden entsorgt.

## **8. Urheberrecht und sonstige Schutzrechte**

- 8.1 Werden vom Kunden Materialien oder Unterlagen zur Herstellung des Vertragsgegenstands übergeben, so übernimmt der Kunde die Gewähr, dass durch die Herstellung und Lieferung von nach seinen Unterlagen ausgeführten Arbeiten Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. FAIRNET ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob die vom Kunden zur Herstellung und Lieferung ausgehändigten Angaben und Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen. Der Kunde verpflichtet sich, FAIRNET von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen oder sonstigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen und für alle Schäden aufzukommen, die aus der Verletzung von Schutzrechten erwachsen.
- 8.2 Die von FAIRNET erstellten Entwurfsunterlagen, ebenso wie die Planungs-, Zeichnungs-, Fertigungs- und Montageunterlagen sowie das Design und die Konzeptbeschreibung bleiben auch nach Zahlung der vertraglichen Vergütung geistiges Eigentum der FAIRNET. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung die sich daraus ergebenden Unterlagen zu vervielfältigen, selbst zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben. Er ist auch nicht berechtigt, daraus Nachbauten zu erstellen, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 8.3 Verstößt der Kunde gegen die in Ziff. 8.2 enthaltenen Verpflichtungen, so hat er eine Vertragsstrafe in Höhe von 50% des zwischen den Parteien vereinbarten Entgelts für den betroffenen Vertragsgegenstand, aber mindestens EUR 5.000,00 für jeden einzelnen Verstoß unter Ausschluss des

Fortsetzungszusammenhangs zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung oder den Ersatz weitergehender Schäden, bleiben unberührt.

## **9. Haftung der FAIRNET**

- 9.1 Soweit sich aus diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet FAIRNET nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2 Auf Schadensersatz haftet FAIRNET – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet FAIRNET nur
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
  - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der FAIRNET jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 9.3 Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziff. 9.2 gelten nicht, soweit FAIRNET einen Mangel arglistig verschwiegen, eine Garantie abgegeben oder eine Eigenschaft des Vertragsgegenstands zugesichert hat. Dasselbe gilt für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

## **Teil 2: Besondere Bestimmungen für digitale Werbeflächen**

### **10. Gestaltung**

10.1 Die jeweiligen Gestaltungsentwürfe der Werbemittel bedürfen der Zustimmung der FAIRNET. Der Kunde hat der FAIRNET die jeweiligen Gestaltungsentwürfe mindestens zwei Wochen vor beabsichtigter Nutzung der Werbeflächen zu übersenden. Bei einem Austausch des Werbemittels ist das neue Motiv ebenfalls eine Woche vor dem geplanten Wechsel vorzulegen.

10.2 Die Versagung der Zustimmung begründet für den Kunden keinen Schadensersatzanspruch. Er bleibt vielmehr verpflichtet, neue Gestaltungsentwürfe auf seine Kosten vorzulegen.

10.3 Werbeaussagen, die der FAIRNET oder einem Unternehmen der Leipziger Messe Unternehmensgruppe Konkurrenz bereiten oder hierzu geeignet sind, sind unzulässig. Grundsätzlich untersagt sind namentlich Werbung von politischen Parteien, Werbung mit sitten- oder jugendgefährdenden Inhalten sowie Werbung, deren Inhalte nicht mit den wirtschaftlichen Zielen der Leipziger Messe Unternehmensgruppe im Einklang stehen. Eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Kunde auf seine Kosten einzuholen.

10.4 Die Montage und Demontage der digitalen Werbeflächen erfolgt im Auftrag und auf Kosten des Kunden. Der Kunde beauftragt FAIRNET mit dieser Leistung.

### Teil 3: Besondere Bestimmungen für temporär überlassene Gegenstände

#### 11. Gewährleistung

Die dem Kunden für den temporären Gebrauch überlassenen Gegenstände sind nicht zwingend Neuware. Gebrauchsspuren sind daher kein Mangel.

#### 12. Pflichten des Kunden

- 12.1 Der Kunde übernimmt die Aufsichts- und Sorgfaltspflicht für die ihm von FAIRNET überlassenen Gegenstände ab Übergabe. Als Übergabe gilt auch die Inbetriebnahme bzw. die Benutzung der Gegenstände, wenn nichts anderes vereinbart ist. Der Kunde haftet für Schäden, die von ihm oder Dritten an den Gegenständen in diesem Zeitraum verursacht worden sind.
- 12.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Gegenstände pfleglich zu behandeln. Die Gegenstände dürfen nicht beklebt, benagelt, gestrichen oder in sonstiger Weise beschädigt werden. Der Umbau oder die Veränderung der Gegenstände bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der FAIRNET.
- 12.3 Die Überlassung der Gegenstände an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der FAIRNET zulässig.
- 12.4 Verlust oder Beschädigung der Gegenstände oder Teilen davon muss der Kunde unverzüglich FAIRNET mitteilen.
- 12.5 Der Kunde ist verpflichtet, die Gegenstände unverzüglich nach Ende der Veranstaltung an FAIRNET zurückzugeben. Lässt der Kunde die Gegenstände nach Ende der Veranstaltung ohne förmliche Rückgabe an FAIRNET zurück, haftet er für das Abhandenkommen oder die Beschädigung der Gegenstände.
- 12.6 FAIRNET ist berechtigt, mit dem Abbau unmittelbar nach dem planmäßigen Ende der Veranstaltung zu beginnen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

#### 13. Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für Verlust oder Beschädigung der Gegenstände gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Der Kunde haftet für alle Verluste und Schäden an den Gegenständen, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen verursacht werden. Er leistet Ersatz für alle notwendigen Aufwendungen für Ersatzbeschaffung/Herstellung/Reparatur der Gegenstände, maximal bis zu dem Wiederbeschaffungswert und den Wiederbeschaffungskosten zum Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden.

### Teil 4: Schlussbestimmungen

#### 14. Datenschutz

FAIRNET verarbeitet personenbezogene Daten der Kunden für die Begründung, Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit der FAIRNET und zu Zwecken der Marktforschung. Zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen leitet FAIRNET Daten des Kunden teilweise an mit der FAIRNET verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen weiter, die die personenbezogenen

Daten im Auftrag der FAIRNET verarbeiten. Sofern Kunden der FAIRNET ihr Einverständnis erteilt haben, gibt FAIRNET Daten des Kunden an verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen auch zu dem Zweck weiter, dass diese dem Kunden eigene Zusatzleistungen oder ähnliche Leistungen anbieten können. Daten des Kunden werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und ausschließlich zu den definierten Zwecken genutzt. Erteilte Einwilligungserklärungen können jederzeit gegenüber der FAIRNET widerrufen werden.

Ergänzend wird auf die Datenschutzhinweise der FAIRNET verwiesen.

## **15. Textform, Rechtswahl, Gerichtsstand, salvatorische Klausel, Genderklausel**

- 15.1 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde nach Vertragsschluss gegenüber FAIRNET abgibt (z. B. Fristsetzung zur Behebung von Mängeln, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Formklausel.
- 15.2 Für diese Allgemeinen Vertragsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen FAIRNET und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 15.3 Ist der Kunde berechtigt, gemäß § 38 ZPO Vereinbarungen zu seinem Gerichtsstand zu treffen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar folgenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der FAIRNET in Leipzig. FAIRNET ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
- 15.4 Soweit in diesem Vertrag Begriffe im Maskulinum verwendet werden, geschieht das nur zu Vereinfachungszwecken, das Femininum und sämtliche weiteren Genera sind damit eingeschlossen.
- 15.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame und undurchführbare Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen/undurchführbaren Bestimmungen bei Vertragsschluss beabsichtigten wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrags bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bei Vertragsschluss bedacht worden wäre.

Leipzig, März 2025  
FAIRNET GmbH